



**BS-Beschluss öffentlich**  
B814-31/18

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/1716

Erfassungsdatum: 19.12.2018

**Beschlussdatum:**  
17.12.2018

**Einbringer:**

Dez. II, Amt 60

**Beratungsgegenstand:**

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 199 - „Schönwalde II - Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - SOS“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Haushaltsjahr 2019 / 2020

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Bürgerschaft	17.12.2018	8.10.6		mehrheitlich	0	3



*Birgit Socher*  
Birgit Socher  
Präsidentin

<b>Beschlusskontrolle:</b>	<b>Termin:</b>

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2019 / 2020
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2019 / 2020

**Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 199 - „Schönwalde II - Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - SOS“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie den Haushaltsplan 2019 / 2020.

**Sachdarstellung/ Begründung**

mündlich durch den Amtsleiter

**Anlagen:**

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 199  
Investitionsprogramm 2019\_199

Haushaltssatzung  
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
für das Haushaltsjahr 2019 / 2020  
Städtebauliches Sondervermögen 199  
„Schönwalde II – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - SOS“

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom ..... und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2019** und **2020** wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	4.398.322 EUR 4.398.322 EUR 0 EUR	2.115.700 EUR 2.115.700 EUR 0 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR 0 EUR
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	6.372.570 EUR 4.387.882 EUR <b>1.984.688 EUR</b>	-163.734 EUR 2.110.477 EUR <b>-2.274.211 EUR</b>

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.839.536 EUR 4.259.303 EUR -1.419.767 EUR	4.653.334 EUR 1.981.000 EUR 2.672.334 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR 265.000 EUR -265.000 EUR	0 EUR 0 EUR 0 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf insgesamt 1.981.000 EUR.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

### § 5 Hebesätze

entfällt

### § 6 derzeit nicht belegt

## § 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

## § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des

Haushaltsvorjahres beträgt 0 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0 EUR.

## § 9 Besonderer Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

## § 10 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister  
Siegel

4.1 Investitionsprogramm - 199 - "SOS Schinwalde II"													
Summe der Auszahlungen aus Investitionsfähigkeit													
Ird. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Teilhaushalt	Produktgruppe	Ergebnisse 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planungsdaten der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss der Maßnahme	bis einschließlich des Haushaltsjahres bereitgestellte Mittel	Gesamtein-/auszahlungen	davon bereits geleistet
in €													
1	Kita Marschak		511	0	500.000	1.300.000	200.000	0	0	0	0	2.000.000	0
2	Turnhalle III		511	12.197	47.500	3.259.303	681.000	0	0	0	0	4.000.000	0
3	Makarenkostraße 2.BA		511	0	50.000	0	1.000.000	1.000.000	0	0	0	2.050.000	0
4	Thälmann-Ring 2.BA		511	0	450.000	0	500.000	500.000	0	0	0	1.450.000	0
<b>Gesamt</b>				<b>12.197</b>	<b>47.500</b>	<b>4.259.303</b>	<b>1.981.000</b>	<b>1.700.000</b>	<b>1.500.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9.500.000</b>	<b>0</b>

1 Summe der Auszahlungen aus Investitionsfähigkeit gemäß § 4 Absatz 12 Nummer 23 GemHVO-Doppik